

Vertrag zur Schülerbeförderung

Zwischen

dem **Marienverein Würzburg e.V.**, Franz-Ludwig-Str. 18, 97072 Würzburg,

vertreten durch den Diakon Rémi Rausch

- im folgenden **Schulträger** genannt -

und

der **Firma**

vertreten durch ,

- im folgendem **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Beförderungsvertrag geschlossen.

Als Vertragsbestandteile gelten sämtliche Unterlagen des Offenen Verfahrens über die Schülerbeförderung des Schulträgers gemäß Bekanntmachung vom 13.05.2024.

§1 Beförderung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die berechtigten Kinder der **Maria-Stern-Schule Außenstelle Gelchsheim, Schulstraße 1** (= Einrichtung) regelmäßig mit Kleinbussen nach § 2 zum und vom Unterricht nach Hause zu befördern. Bei den zu befördernden Personen handelt es sich um Kinder der schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) im Alter von 3 – 6 Jahren.

2. Die Ein- und Ausstiegsstellen sind jeweils so anzufahren, dass eine Straßenüberquerung nicht erforderlich wird. Beim Aussteigen der zu befördernden Kinder aus den Fahrzeugen an der Einrichtung erlischt die Aufsichtspflicht erst bei

der Übergabe an das Betreuungs-Personal bzw. die Aufsicht der Einrichtung. Ebenso verhält es sich bei der Fahrt nach Hause. An den Heimat-Adressen müssen die SVE-Kinder den zur Betreuung berechtigten Personen übergeben werden.

3. a) Die zu befördernden Kinder sollen so rechtzeitig an der Einrichtung ankommen, dass der Unterricht pünktlich um 08:00 Uhr beginnen kann. Nach Unterrichtsende um 12.15 Uhr sind die Kinder ohne Wartezeiten von der Schule an ihre Wohnorte zurück zu befördern.

3. b) Der Auftragnehmer liefert die zu befördernden Kinder nicht vor 07:50 Uhr und spätestens um 07:55 Uhr an der Einrichtung ab.

3. c) Die zu befördernden Kinder müssen nach Unterrichtsende um 12:15 Uhr an der Maria-Stern-Schule, Außenstelle Gelchsheim, Schulstraße 1 abgeholt werden. Die Anfahrt erfolgt über die öffentliche Straße. Geparkt werden kann a 12:10 Uhr direkt vor dem Gebäude.

3. d) Andere Abhol- oder Bringorte (z.B. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten) sind nicht zulässig.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessenen Weisungen des Schulträgers Folge zu leisten.

5.a) Die Fahrtrouten sind vom Auftragnehmer zu Beginn des ersten Vertragsjahres auf eigene Kosten selbst zu erstellen, bei Bedarf unterjährig oder spätestens zu Beginn eines jeden weiteren Vertragsjahres zu aktualisieren. Für die Erstellung dieser Routenpläne ist das EDV-Programm „map & guide“ oder ein anderer geeigneter Routenplaner anzuwenden, mit der Einstellung zur Berechnung der „kürzesten Strecke“. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Beförderungszeit von 60 Minuten pro Fahrt für ein Kind nicht überschritten werden darf. Die Touren sind vom Schulträger zu genehmigen. Die Abrechnung der Besetzkilometer erfolgt auf Basis der wie vor erläutert erstellten und genehmigten Routenpläne. Sollten im Einzelfall Abweichungen von der Streckenführung erforderlich sein (z.B. Stau, Straßensperrungen, Unfall), hat der Auftragnehmer dies gesondert zu begründen und nachzuweisen (z.B. durch Ankündigung Staatliches Bauamt Würzburg).

5.b) Der Auftragnehmer erhält von dem Schulträger zum Ende des Vor-Schuljahres eine vorläufige Namensliste mit genauer Wohnadresse der zu befördernden Kinder als Grundlage seiner Planung. Aufgrund Aufnahmen/Absagen u.a. von Kindern sind Änderungen jederzeit möglich, die dann jeweils kurzfristig nachgereicht werden.

5.c) Für jede Route erstellt der Auftragnehmer eine Routenplanung wie in 5.a) beschrieben, die dem Schulträger spätestens zwei Wochen vor Schuljahresbeginn vorzulegen ist. Überdies ist die Routenplanung der ersten Monatsabrechnung beizulegen. Bei jeder Abweichung (z. B. Anmeldung/Abmeldung eines zu befördernden Kindes, Wohnortwechsel, geänderte Verkehrsführung) ist durch den

Auftragnehmer auf eigene Kosten eine neue Planung zu erstellen, von dem Schulträger genehmigen zu lassen und der nächsten Rechnung beizulegen.

5.d) Die Erziehungsberechtigten sind vom Auftragnehmer zu Beginn eines jeden Schuljahres und bei jeder Änderung rechtzeitig über die Abhol- und Bringzeiten ihres Kindes zu informieren.

5.e) Streckenführung und Fahrtzeiten sind genau einzuhalten. Abweichungen von der Streckenführung sind nur zulässig, wenn die Einhaltung aus verkehrstechnischen oder witterungsbedingten Gründen nicht möglich ist.

5.f) Fahrten zu Wohnorten von zu befördernden Kindern, die erkrankt sind und nicht zur Einrichtung befördert werden, können nur in Rechnung gestellt werden, wenn der Auftragnehmer vor Antritt der Fahrt davon keine Kenntnis erlangt hat.

5.g) Änderungen im Schulbetrieb (z.B. schulfreie Tage) werden dem Auftragnehmer vom Schulträger unverzüglich bekanntgegeben.

6. Kommt der Auftragnehmer seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist der Schulträger unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund nach § 7 Nummer 2 berechtigt, die Beförderung der Kinder auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

7. Berechtigt und zu befördern sind die Kinder, deren Beförderung vom Schulträger festgelegt ist. Die Mitnahme dritter Personen ist dem Auftragnehmer untersagt.

8. Der Auftragnehmer unterrichtet den Schulträger unverzüglich über Störungen in der Beförderung, Abweichungen von der Streckenführung (siehe auch Ziff. 5a) und über besondere Gefahrenquellen für den Schulbusbetrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen.

9. Während der Beförderung muss ein Beauftragter des Auftragnehmers fernmündlich zu erreichen sein, um bei Pannen, Unfällen usw. sofort Hilfe bringen zu können. Die Fahrzeuge müssen mit einem Mobiltelefon ausgerüstet sein.

§2 Kraftfahrzeuge

1. Die Kraftfahrzeuge müssen ständig den Regelungen des Anforderungskatalogs für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden, in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

2. Die Fahrzeuge dürfen während der gesamten Vertragslaufzeit nicht älter als 8 Jahre sein. Der Auftragnehmer überreicht dem Schulträger jeweils vor Beginn eines jeden Vertragsjahres eine aktualisierte Liste der von ihm eingesetzten Fahrzeugen unter Angabe des amtlichen Kennzeichens.

3. Die Kraftfahrzeuge sind während ihres Einsatzes mit einer Nummer oder mit Symbolen zu kennzeichnen.
4. Die Kraftfahrzeuge sind während der kalten Jahreszeit ausreichend zu heizen bzw. in der heißen Jahreszeit ausreichend zu kühlen.
5. Der Schulträger ist berechtigt, den Fahrverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie des eingesetzten Fahrpersonals unangekündigt in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Personenkraftwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 d, g und i der Freistellungsverordnung sind der jährlichen Hauptuntersuchung gem. § 23 StVZO vorzuführen. Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfung durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich beseitigen zu lassen.
6. Das Rauchen ist in den einzusetzenden Fahrzeugen und in dem Bereich um die einzusetzenden Fahrzeuge herum zu keinem Zeitpunkt zulässig.
7. Die zu befördernden Kinder sind mit Kraftfahrzeugen mit maximal acht Fahrgastplätzen zu befördern. Es ist sicherzustellen, dass alle zu befördernden Kinder entsprechend § 21 StVO durch geeignete, bauartgenehmigte (nach UN ECE Reg. 29, UN ECE Reg. 4404 und UN ECE Reg. 44/03), altersgerechte Rückhalteeinrichtungen während der Fahrt gesichert werden.

§3 Fahrpersonal

1. Der Auftragnehmer darf nur zuverlässige und für die Schülerbeförderung geeignetes Personal einsetzen. Das Fahrpersonal von Omnibussen muss die Erlaubnis der Fahrgastbeförderung nach § 48 Abs. 1 FeV besitzen. Das Fahrpersonal von Kleinbussen (mit bis zu acht Fahrgastplätzen) soll diese Erlaubnis besitzen.
2. Fahrer/innen von Kleinbussen, die von der Vorlage einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Abs. 2 FeV freigestellt sind, müssen folgende

Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Fahrer/innen müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein;

- b) Die Fahrer/innen müssen nachweisen, dass sie innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Jahre lang ein Fahrzeug der Klasse B, C1/C oder D1/D geführt haben.
- c) Die Fahrer/innen müssen ihre persönliche Zuverlässigkeit durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachweisen;
- d) Sie müssen ihre geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis oder das Zeugnis eines hauptamtlich angestellten Betriebsarztes nachweisen.
- e) Sie müssen jeweils nach Ablauf von drei Jahren hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung überprüft werden;
- f) Sie müssen durch ein Zeugnis über die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang nachweisen, dass sie bei Unfällen „Erste Hilfe“ leisten können. Der Nachweis darf nicht älter als 4 Jahre sein und muss spätestens alle 4 Jahre erneuert werden.

3. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal § 9 BOKraft einhält.

4. Auf Verlangen des Schulträgers darf der Auftragnehmer bestimmte Personen nicht mehr einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen eine Eignung oder Zuverlässigkeit des Fahrers sprechen.

5. Auf Verlangen des Schulträgers hat der Auftragnehmer das Fahrpersonal einmal im Jahr für Schulungen und Informationsveranstaltungen für Schulbusfahrer freizustellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Fahrer an den Veranstaltungen teilnehmen.

6. Der Auftragnehmer hat das Fahrpersonal zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung ergeben, hinzuweisen.

7. Das Personal ist während der gesamten Fahrt voll aufsichtspflichtig über alle im Fahrzeug befindlichen Schüler. Die Aufsichtspflicht beginnt/endet mit der persönlichen Übernahme/Übergabe der Schüler von/an die Eltern oder von/an die Mitarbeiter des Schulträgers.

§4 Haftung und Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet dem Schulträger nach den gesetzlichen Vorschriften. Er ist im Falle einer Pflichtverletzung verpflichtet, den Schulträger schadlos zu halten bzw. von allen Ansprüchen (inklusive angemessener Rechtsanwaltskosten) auf erstes Anfordern freizustellen, die von den zu befördernden Kindern oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderung erhoben werden. Dies gilt nicht, soweit der Schaden von dem Schulträger oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich, seine Fahrzeuge, seine Fahrer/innen und die Insassen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend zu versichern. Er verpflichtet sich, eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme für jedes Fahrzeug und zudem eine Betriebshaftpflichtversicherung für sich selbst mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million € für Körper –, Vermögens – und Sachschäden abzuschließen. Dies ist dem Schulträger vor Aufnahme der Beförderung nachzuweisen.

§5 Preisbindung:

Der angebotene und beauftragte Einheitspreis für den Besetzkilometer ist für die gesamte Vertragslaufzeit festgeschrieben und kann nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Preisgleitklauseln nach Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 nach Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsschluss einmalig neu vereinbart werden. Eine zweite vertragliche Preisanpassung ist ausgeschlossen.

1. Preisgleitklausel Treibstoffpreise

(1) Für diese Preisklausel wird von folgender Maßgabe ausgegangen:

Der Anteil der Treibstoffkosten am Besetzkilometerpreis beträgt 10 %. Der sich daraus ergebende Preisbestandteil wird im Folgenden als „Treibstoffentgelt“ bezeichnet.

(2) Nach Ablauf der ersten beiden Vertragsjahre kann eine Erhöhung oder Senkung des Treibstoffentgelts zu Beginn des dritten Vertragsjahres nach Maßgabe der folgenden Absätze erfolgen.

(3) Maßgebend ist für das Treibstoffentgelt der monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) für Dieselmotorkraftstoffe ab Tankstelle (GP-Nummer 1920 26 005 3).

(4) Ist nach dem vorgenannten Index der Jahresdurchschnitt des Dieselpreises im zweiten Vertragsjahr mindestens zehn Prozent höher oder niedriger als im ersten Vertragsjahr, wird das Treibstoffentgelt ab dem dritten Vertragsjahr um diesen Prozentsatz erhöht oder gesenkt. Von dem sich daraus ergebenden Betrag werden im Fall einer Erhöhung 10 % abgezogen (Selbstbeteiligung). Im Fall einer Senkung werden 10 % aufgeschlagen. Dies ist das neue Treibstoffentgelt.

(5) Eine Preiserhöhung setzt ein Verlangen des Beförderers voraus. Eine Preissenkung erfordert kein Verlangen. Der Antrag auf Anpassung der Vergütung muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des dritten Schuljahres gestellt werden.

2. Preisgleitklausel Mindestlohn

(1) Für diese Preisklausel wird von folgender Maßgabe ausgegangen:

Der Anteil der Lohnkosten für Fahrer, die mit dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlt werden, am Besetzkilometerpreis beträgt 60 %. Der sich daraus ergebende Preisbestandteil wird im Folgenden als „*Mindestlohnentgelt*“ bezeichnet.

(2) Nach Ablauf der ersten beiden Vertragsjahre kann eine Erhöhung des Mindestlohnentgelts zu Beginn des dritten Vertragsjahres nach Maßgabe des Abs. 3 erfolgen.

(3) Erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn um mindestens 7,5 % (egal ob durch eine einzelne oder mehrere Erhöhungen), erhöht sich das Mindestlohnentgelt einmalig um denselben Prozentsatz. Ausgangspunkt ist der gesetzliche Mindestlohn bei Ende der Angebotsfrist. Von dem sich daraus ergebenden Betrag werden 10 % abgezogen (Selbstbeteiligung). Dies ist das neue Mindestlohnentgelt.

(5) Die Entgelterhöhung erfolgt nur auf Verlangen des Beförderers. Der Antrag auf Anpassung der Vergütung muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des dritten Schuljahres gestellt werden.

§6 Vergütung

1. Das Entgelt für die Beförderung beträgt je gefahrenen Besetzkilometer (vom 1. Zu befördernden Kind der Tour zur Einrichtung und von der Einrichtung bis zum letzten zu befördernden Kind der Tour)

€ XXX brutto

Leerfahrten werden nicht vergütet.

Die Vergütung wird grundsätzlich **nur für die tatsächlich ausgeführten Besetztfahrten** (Fahrt mit mindestens einem zu befördernden Kind) bezahlt.

2. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des map & guide Programms oder eines anderen geeigneten Routenplaners. Bei der Abrechnung sind die Entfernungskilometer auf die erste Kommastelle zu runden.

Dem Schulträger werden die Beförderungskosten durch die Regierung von Unterfranken refinanziert. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Regierung die Abrechnung der Beförderung im Nachhinein überprüft. Der Auftragnehmer hat anschließend Gelegenheit zu dieser Überprüfung Stellung zu nehmen, um eine nachträgliche Anerkennung zu erwirken. Der Auftragnehmer erklärt, dass er die abschließenden Prüfungen der Regierung anerkennt einschließlich sich daraus ergebender evtl. berechtigter Rückforderungsansprüche.

Die Dokumentation und Beweispflicht, vor allem der Kilometerabweichungen, obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Aufrechnung von eventuellen Überzahlungen mit offenen Erstattungsansprüchen einverstanden.

3. Die Vergütung wird vom Schulträger monatlich im Nachhinein gezahlt, und zwar innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung des Auftragnehmers.

4. Der Auftragnehmer muss in seiner Kalkulation darstellen können, dass er die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhält. Die Kalkulation des angebotenen Besetzkilometer-Preises muss nachvollziehbar gestaltet sein.

§7 Sonstige Pflichten

1. a) Der Schulträger wirkt auf die zu befördernden Kinder und deren Erziehungsberechtigte dahingehend ein, dass sich die zu befördernden Kinder während der Fahrten ordnungsgemäß verhalten.

1. b) Der Schulträger ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungserfordernisse insbesondere im Hinblick auf Linien- und Beförderungsart einzelner zu befördernder Kinder unmittelbar schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für Zu- und Abgänge an zu befördernden Kindern bzw. Umzüge und derselben.

2. a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beförderung im Falle von Änderungen schnellstmöglich, spätestens jedoch 5 Arbeitstage nach Zugang der Mitteilung des Schulträgers entsprechend sicherzustellen.

2. b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet und garantiert, dass er sich an die gesetzlichen Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) hält.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsleistung im eigenen Betrieb zu erbringen. Die Beauftragung von Subunternehmern ist nicht gestattet.

§8 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt am 01. September 2026 in Kraft und läuft für die Dauer von vier Vertragsjahren (bis 31. Juli 2030).

2. Eine vorzeitige Kündigung ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat.

3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§9 Sonstiges

1. Alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel nach Satz 1.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Die Vertragsparteien vereinbaren als Erfüllungsort und ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die in Verbindung mit diesem Vertrag stehen, Würzburg.

4. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.

5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Würzburg,

für den Schulträger

für den Auftragnehmer